



INFORMATION Nr. 1/2006

- Abänderung der ÖRegV und der GebV und weitere gesetzliche Neuerungen -

Neben den mit Information Nr. 4/2005 angekündigten und mit LGBl. 2005 Nr. 257 nunmehr in Kraft getretenen Änderungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) sind nunmehr mit LGBl. 2006 Nr. 26 auch das Gesetz vom 25. November 2005 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-Gesetz; SEG) sowie mit LGBl. Nr. 2006 Nr. 27 das Gesetz vom 25. November 2005 über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz; SEBG) einschliesslich mit LGBl. 2006 Nr. 28 weitere Änderungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) in Kraft getreten.

Diese Änderungen bzw. Neuerungen, insbesondere die Einführung einer neuen Rechtsform machten auch Änderungen der Öffentlichkeitsregisterverordnung (ÖRegV) sowie der Verordnung über die Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren (GebV) erforderlich. Diese notwendigen Abänderungen wurden zum Anlass genommen, noch weitere längst fällige Anpassungen vorzunehmen. Die entsprechenden Kundmachungen sind am 27.02.2006 in den Landeszeitungen erfolgt, so dass diese Änderungen bereits in Kraft getreten sind.

I. Abänderung der Öffentlichkeitsregisterverordnung (LGBl. 2006 Nr. 53):

1. Einführung der neuen Rechtsform „Europäische Gesellschaft“ (Societas Europaea; SE):

Die neue Bestimmung des Art. 70a (Überschrift: 4a. Europäische Gesellschaft (Societas Europaea; SE) regelt die anlässlich der Errichtung und Eintragung einer solchen Gesellschaft beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichenden Belege und verweist im übrigen auf die Bestimmungen der Art. 55 ff. über die Aktiengesellschaft.

2. Klarstellung zum Firmenverzeichnis:

Art. 13 Abs. 1 stellt nunmehr klar, dass im Firmenverzeichnis auch die Namen der hinterlegten Stiftungen enthalten sind, nicht hingegen die Bezeichnungen von Treuhänderschaften nach Art. 897 PGR. Diese Klarstellung bedeutet keine Änderung der Praxis hinterlegte Stiftungen betreffend – hier erfolgt weiterhin keine aktive Beauskunftung – sondern lediglich die Klarstellung, dass der langjährigen Praxis ent-

sprechend auch hinsichtlich der Namen der hinterlegten Stiftungen der Grundsatz der Namensausschliesslichkeit Gültigkeit hat und demgemäss Namen existenter Stiftungen nicht mehr vergeben werden dürfen.

Da dieser Grundsatz bei Treuhänderschaften nach Art. 897 PGR nicht gilt, wird mit dieser Änderung auch klar gestellt, dass diese Namen künftig im Firmenverzeichnis nicht mehr geführt werden.

3. Änderung der Bekanntmachungsvorschriften:

Infolge Abänderung der Bekanntmachungsvorschriften aus Anlass der eingangs angeführten PGR-Änderung und der für dieses Jahr geplanten Realisierung einer elektronischen Bekanntmachungsplattform war Art. 22 dahingehend anzupassen, dass nunmehr auch die Bekanntmachung von Eintragungen in elektronischer Form zulässig ist. Da die Form der Bekanntmachungen im Auszug nunmehr gesetzlich geregelt ist, konnte die Bestimmung des Art. 23 ersatzlos entfallen.

4. Unterscheidung Sitz- oder tätige Gesellschaft; Datenbezug:

Art. 23 enthält nun neu eine Ermächtigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes zum Bezug von Daten zur Unterscheidung zwischen Sitzgesellschaften und tätigen Gesellschaften. Die sichere Unterscheidung ist unbedingt notwendig, um der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Bekanntmachungen, nämlich im Auszug oder im Detail, sicher entsprechen zu können. Darüber hinaus ist die verlässliche Unterscheidung auch zur Beurteilung des Erfordernisses des qualifizierten Mandats gem. Art. 180a PGR etc. äusserst wichtig.

5. Neue Anmeldeerfordernisse:

Entsprechend der seit der EDV-Einführung geübten Praxis ist nunmehr auch in der Verordnung festgelegt (Art. 31 Abs. 3; Art. 52 Abs. 4; Art. 100 Abs. 1), dass in den Anmeldungen die Personendaten auch zwingend das Geburtsdatum enthalten müssen.

6. Protokolle und Zirkularbeschlüsse; Beglaubigung:

Art. 36 Abs. 1 erlaubt nun bei Einreichung einer Kopie eines Protokolls oder Protokollauszuges die „Beglaubigung“ des Protokolls oder des Auszugs aus diesem durch den Vorsitzenden der Versammlung und den Protokollführer.

7. Bürgergenossenschaft; Entbindung von der Pflicht zur Einreichung von Mitgliederlisten:

Da das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt gemäss Art. 468 PGR auch für Bürgergenossenschaften eine Mitgliederliste zu führen hätte bzw. diese Genossenschaften die Änderungen jeweils zur Änderung dieser Listen beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt anzumelden hätten, entbindet die Regierung das Amt mit der geänderten Bestimmung des Art. 79 von dieser Verpflichtung.

8. Stiftung; Vorgangsweise bei Hinterlegung:

Da bislang eine Bestimmung für die Führung und Nachführung der Stiftungsdaten im Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt fehlt, wird diese mit Änderung des Art. 89 Abs. 4 nunmehr geschaffen. Die bisherige Bestimmung des Abs. 5 kann aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung gestrichen werden.

Der neue Abs. 5 stellt klar, dass der Name einer hinterlegten Stiftung nur für die Dauer ihres Bestehens im Firmenverzeichnis angemerkt wird. Damit ist klar gestellt, dass die Registerbehörde im Rahmen der – künftig auch elektronisch möglichen Namensabfrage – lediglich die Namen aufrechter hinterlegter Stiftungen berücksichtigen darf.

9. Stiftung; Eintragung:

Durch Einfügung von lit. f bei Art. 90 wurde nun die bislang fehlende rechtliche Grundlage zur Führung des statutarischen Stiftungskapitals auf den Registerauszügen bzw. Amtsbestätigungen geschaffen.

10. Stiftung; Information an Dritte:

Die neue Bestimmung des Art. 91a stellt klar, dass das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt lediglich berechtigt ist, Auskunft über den aufrechten Bestand einer hinterlegten Stiftung zu geben (somit keinesfalls über bereits aufgehobene oder geänderte Stiftungen).

Ausserdem wird eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass das Amt die ihm bekannt gegebenen Informationen hinterlegte Stiftungen zur Erfüllung seiner Aufgaben betreffend elektronisch erfasst und verwaltet. Gleichzeitig wird klar gestellt, dass eine Weitergabe dieser Informationen sowie von hinterlegten Dokumenten an andere Behörden nicht zulässig ist, wobei als einzige Ausnahme die Liechtensteinische Steuerverwaltung vorgesehen ist, welche gewisse Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt und auch seit jeher erhält.

II. Abänderung der Gebührenverordnung (LGBl. 2006 Nr. 54):

Abschnitt A: Allgemeine Gebühren:

- Kopien -

Neu vorgesehen ist auch im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Amtes die Erstellung von Farbkopien sowie von A3-Kopien, was nun eine differenziertere Vergütung als bisher erfordert. Neu sind für Kopien pro Seite CHF 1.00 (DIN-A4) bzw. CHF 3.00 (DIN-A3) sowie für Farbkopien je Seite CHF 3.00 (DIN-A4) bzw. CHF 6.00 (DIN-A3) zu bezahlen.

- Anmeldungen -

Neu ist für die amtswegig notwendige Erstellung einer Anmeldung eine Gebühr von CHF 50.00 bzw. bei umfangreicher Anmeldung eine Gebühr von CHF 100.00 zu bezahlen.

- Aufforderung zur Nachreichung fehlender Unterlagen bzw. Erklärungen -

Bei Notwendigkeit der Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen bzw. Erklärungen wird neu ein Betrag von CHF 50.00 bzw. bei Notwendigkeit zur Aufforderung mittels förmlicher Verfügung ein Betrag von CHF 100.00 vorgeschrieben werden.

- Ausfertigung einer Rechtmässigkeitsbescheinigung oder Durchführung einer Rechtmässigkeitskontrolle -

Diese zur Eintragung einer Europäischen Gesellschaft notwendigen Tätigkeiten des Amtes sind mit CHF 600.00 zu vergebühren.

Abschnitt B: Neueintragungen und Sitzverlegung:

- Europäische Gesellschaft (Societas Europaea; SE) -

Die Eintragungsgebühr für ein Unternehmen dieser neuen Rechtsform entspricht jener der AG oder KAG, nämlich CHF 700.00.

- Sitzverlegung ins Ausland -

Da die Sitzverlegung ins Ausland nunmehr abschliessend im PGR geregelt ist und auch die diesbezügliche Verordnung aufgehoben worden ist, wird die diesbezügliche Gebührenbestimmung nunmehr in der GebV vorgesehen und beträgt nach wie vor CHF 600.00 für die Ausfertigung der hierzu erforderlichen Bewilligung.

Abschnitt F: Öffentliche Beurkundungen:

Die Gebühr für die Erstellung einer öffentlichen Urkunde ist nunmehr mit dem Höchstbetrag von CHF 15'000.00 limitiert und regelt neu auch die Erstellung einer öffentlichen Urkunde zur Errichtung oder Änderung der Statuten einer Europäischen Gesellschaft.

III. Weitere Änderungen des PGR (LGBl. 2006 Nr. 28):

1. Sitzverlegung ins Ausland (siehe auch Änderung des Merkblattes):

Die Bestimmung des Art. 234 PGR werden nunmehr entsprechend Art. 44 SEG angepasst, um eine Schlechterstellung nationaler Verbandspersonen gegenüber der neuen Rechtsform der SE zu vermeiden.

Im wesentlichen wird die bisherige Bestimmung betreffend die Aufforderung der Gläubiger und Sicherstellung deren Forderungen etwas entschärft und detaillierter geregelt, um die Balance zwischen dem Interesse der Verbandsperson nach einem schnellen Vollzug der Sitzverlegung und den Sicherheitsbedürfnissen der Gläubiger besser als bisher zu wahren.

Infolge der Aufnahme der neuen Bestimmungen in Abs. 2 und 3 konnte die Verordnung vom 11.2.2003 über die Sitzverlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland (LGBl. 2003 Nr. 68) aufgehoben werden.

2. Repräsentant und Zustelladresse:

Die Bestimmung des Art. 239 PGR wurde dahingehend abgeändert, dass nunmehr klar gestellt ist, dass auch Vereine und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen verpflichtet sind, einen Repräsentanten zu bestellen und zur Eintragung zu bringen.

Die Bestimmung des Abs. 4 sieht nunmehr vor, dass mit Genehmigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes alternativ auch eine inländische Zustelladresse bezeichnet werden kann. Empfangsbedürftige Zustellungen an diese Zustelladresse gelten gemäss Art. 241 Abs. 3 als rechtswirksam zugestellt.

Vaduz, 06.03.2006